



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 5. November 2024	Nr. 16
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
07.10.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die örtlichen Zuständigkeiten der Polizeibehörden.....	681
17.10.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Kindergartenfinanzierungsverordnung.....	682
24.10.2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Härtefallverordnung.....	682
21.10.2024	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Justiz.....	683
23.10.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags.....	684
23.10.2024	Elfte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz.....	684

## Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die örtlichen Zuständigkeiten der Polizeibehörden Vom 7. Oktober 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2022 (GVBl. S. 310), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

### Artikel 1

Die Anlage der Thüringer Verordnung über die örtlichen Zuständigkeiten der Polizeibehörden vom 13. Juni 2012 (GVBl. S. 236 -237-), die zuletzt durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.2 werden in Spalte 3 die Worte "Landkreis Sömmerda und kreisfreie Stadt Erfurt" durch die Worte "kreisfreie Stadt Erfurt und Landkreis Sömmerda" ersetzt.
- Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
  - In Spalte 2 wird das Wort "Zeulenroda" durch das Wort "Zeulenroda-Triebes" ersetzt.
  - Der Wortlaut in Spalte 3 erhält folgende Fassung:

"aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Auma-Weidatal, Berga-Wünschendorf, Braunichswalde, Crimla, Endschütz, Gauern, Greiz, Harth-Pöllnitz,

Hilbersdorf, Hohenleuben, Kauern, Langenwetzendorf, Langenwolschendorf, Linda b. Weida, Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Paitzdorf, Rückersdorf, Seelingstädt, Teichwitz, Weida, Weißendorf, Zeulenroda-Triebes"

- In den Nummern 3 und 3.2 werden jeweils in Spalte 3 das Wort "Frankenroda," und das Wort "Hallungen," gestrichen.
- In Nummer 4.1 wird in Spalte 3 das Wort "Rannstedt," gestrichen.
- In Nummer 7.3 wird in Spalte 3 das Wort "Sülzfeld," gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Oktober 2024

Der Minister für Inneres  
und Kommunales

Georg Maier

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Kindergartenfinanzierungsverordnung  
Vom 17. Oktober 2024**

Aufgrund des § 34 Nr. 8 bis 10 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1**

Die Thüringer Kindergartenfinanzierungsverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVBl. S. 717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2023 (GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürKigaG" ersetzt.
2. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zuständige Behörde für die Berechnung, Festsetzung und Anordnung der Auszahlung der Landespauschalen, der Landeszuschüsse und der Infrastrukturpauschale sowie der Gewährung des Zuschusses für die praxisintegrierte Ausbildung nach § 7a ist das Staatliche Schulamt Südthüringen."

3. § 7 wird aufgehoben.
4. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Verweisung "§ 28 Abs. 2 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 28 ThürKigaG" und die Verweisung "§ 32 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 ThürFSO-SW" durch die Verweisung "§ 32 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 28 Abs. 2 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 28 ThürKigaG" ersetzt.

- b) In den Absätzen 2, 4 und 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung "§ 28 Abs. 2 ThürKigaG" durch die Verweisung "§ 28 ThürKigaG" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 17. Oktober 2024

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Härtefallverordnung  
Vom 24. Oktober 2024**

Aufgrund des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 der Thüringer Härtefallverordnung vom 5. Januar 2005 (GVBl. S. 1), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2023 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte "dem Vorsitzenden" durch die Worte "einem Mitglied" ersetzt.
2. In Satz 4 werden das Komma und die Worte "Stellvertreter des Vorsitzenden des Petitionsausschusses" gestrichen.

dessen Stellvertreter im Petitionsausschuss" gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. Oktober 2024

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Ministerin für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz

Doreen Denstädt

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Justiz  
Vom 21. Oktober 2024**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**Artikel 1**

Die Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Justiz vom 22. Oktober 2014 (GVBl. S. 681) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

'1. "Geschäftsleiter bei einem Amts-, Arbeits-, Sozial- oder Verwaltungsgericht oder bei einer Staatsanwaltschaft mit bis zu 59 nicht-richterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bediensteten (Geschäftsleiter bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft)" und'
    - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

'2. "Geschäftsleiter bei einem Amtsgericht oder einer Staatsanwaltschaft mit 60 bis 99 nicht-richterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bediensteten (Geschäftsleiter bei einem großen Gericht oder einer großen Staatsanwaltschaft)" und'

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

- d) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

'(3) Die Funktion des Geschäftsleiters bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft mit 100 und mehr nicht-richterlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bediensteten wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Oberamtsrat" in der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A unter Gewährung einer Amtszulage nach den Fußnoten 3 oder 5 der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz zugeordnet (Geschäftsleiter bei einem bedeutenden Gericht oder einer bedeutenden Staatsanwaltschaft).'

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 

'3. "Leiter der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften".'

3. In § 4 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung Kraft.

Erfurt, den 21. Oktober 2024

Die Ministerin für Migration, Justiz  
und Verbraucherschutz

Doreen Denstädt

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Mai 2024

(GVBl. S. 94) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 23. Oktober 2024  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Thadäus König

## **Elfte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz**

Aufgrund des § 60 Abs. 7 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2024 (GVBl. S. 373) geändert worden ist, hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2024 folgende Änderung beschlossen:

zuletzt durch Beschluss vom 8. März 2022 (GVBl. S. 275) geändert worden sind, werden in Nummer 1 Satz 2 die Angabe "85" durch die Angabe "120" sowie die Angabe "550" durch die Angabe "777" ersetzt.

### **Artikel 1**

In Artikel 1 der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108), die

### **Artikel 2**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 23. Oktober 2024  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Thadäus König

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016